

E n t w u r f

Gesetz vom, mit dem das Hundeabgabegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Hundeabgabegesetz - HAG, LGBL. für Wien Nr. 38/1984, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. für Wien Nr. 31/1985 wird wie folgt geändert:

§ 3 hat zu lauten:

"§ 3. Wird von einem Hundehalter nur ein Hund gehalten, so darf die Abgabe für diesen Hund nicht höher als mit 1000 S pro Kalenderjahr festgesetzt werden. Werden von einem Hundehalter mehrere Hunde gehalten, so darf die Abgabe für den zweiten und jeden weiteren Hund nicht höher als mit 1500 S pro Kalenderjahr festgesetzt werden."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1989 in Kraft gesetzt werden.

V o r b l a t t

Problem: Die von der Gemeinde Wien ausgeschriebene Hundeabgabe basiert bezüglich der Abgabe für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, auf einer im Grunde des § 8 Abs. 5 F-VG 1948 erteilten landesgesetzlichen Ermächtigung, die auch das zulässige Höchstausmaß der Abgabe festzulegen hat. Das gemäß § 3 des Wiener Hundeabgabegesetz, LGBI. für Wien Nr. 38/1984, bestimmte Höchstausmaß beträgt derzeit S 500,- für den ersten und S 750,- für jeden weiteren Hund. Dieses Höchstausmaß ist von der Gemeinde Wien mit S 400,- bzw. S 600,- seit 1980 nahezu ausgeschöpft.

Ziel: Der Gemeinde soll eine entscheidende Anhebung der Hundeabgabe ermöglicht werden. Die Anhebung der derzeit normierten Höchstgrenzen ist hiezu erforderlich.

Inhalt: Erhöhung der gesetzlichen Obergrenze für die von der Gemeinde Wien auszuschreibende Hundeabgabe von S 500,- auf S 1.000,- pro Kalenderjahr für den ersten bzw. von S 750,- auf S 1.500,- pro Kalenderjahr für jeden weiteren Hund, der vom selben Hundehalter gehalten wird.

Alternativen: Beschränkung der Gemeinde auf derzeitige Höchstgrenzen.

Kosten: Keine zusätzlichen Kosten.

Erläuterungen

I

Allgemeiner Teil

Die Hundeabgabe in Wien wurde zuletzt mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1980 auf 400 S pro Kalenderjahr bzw. auf 600 S pro Kalenderjahr für jeden zweiten und weiteren Hund (LGBI. für Wien Nr. 3/1980) angehoben, nachdem diese Abgabe vorher mit 100 S 30 Jahre lang unverändert geblieben ist. Die vom Wiener Landesgesetzgeber gemäß § 8 Abs. 5 F-VG 1948 festzulegende Höchstgrenze für die Abgabe wurde zuletzt mit dem Gesetz vom 28. September 1984, LGBI. für Wien Nr. 38/1984, mit 500 S bzw. 750 S bestimmt, wobei mit diesem Höchstausmaß nur der damaligen Rechtslage Rechnung getragen und die Höchstgrenze nur unwesentlich über jener Abgabenhöhe festgelegt wurde, die damals schon mehrere Jahre bestanden hat. Der Spielraum der Gemeinde für die Ausschreibung der Hundeabgabe soll daher auch für die Ausschreibung der Abgabe für das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, - für das Halten anderer Hunde, dessen Abgabepflicht auf der bundesgesetzlichen Ermächtigung des FAG 1985 beruht, besteht überhaupt keine Höchstgrenze - wesentlich erweitert werden.

Eine Umfrage betreffend die Höhe der Hundeabgabe in 15 ausländischen Großstädten hat ergeben, daß die Hundeabgabe in diesen Städten vielfach wesentlich höher ist als in Wien.

II

Besonderer Teil

Zu Artikel I (§ 3):

Die gesetzliche Obergrenze für die mit Beschluß des Wiener Gemeinderates festzusetzende Hundeabgabe wird von 500 S auf 1000 S pro Kalenderjahr bzw. für den zweiten und jeden weiteren Hund, der vom selben Hundehalter gehalten wird, von 750 S auf 1500 S pro Kalenderjahr erhöht.

Zu Artikel II:

Die Gesetzesänderung soll mit 1. Jänner 1989 in Kraft treten. Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes sollen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen, jedoch frühestens mit 1. Jänner 1989 in Kraft gesetzt werden können.

Textgegenüberstellung

§ 3. Wird von einem Hundehalter nur ein Hund gehalten, so darf die Abgabe für diesen Hund nicht höher als mit 500 S pro Kalenderjahr festgesetzt werden. Werden von einem Hundehalter mehrere Hunde gehalten, so darf die Abgabe für den zweiten und jeden weiteren Hund nicht höher als mit 750 S pro Kalenderjahr festgesetzt werden.

§ 3. Wird von einem Hundehalter nur ein Hund gehalten, so darf die Abgabe für diesen Hund nicht höher als mit 1000 S pro Kalenderjahr festgesetzt werden. Werden von einem Hundehalter mehrere Hunde gehalten, so darf die Abgabe für den zweiten und jeden weiteren Hund nicht höher als mit 1500 S pro Kalenderjahr festgesetzt werden.